

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22904 –

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Singapur

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 30. September 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>). Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle dar-

stellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach Ansicht der Fragesteller nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, mit allen juristischen Konsequenzen, beschränken den Handel mit Reisen, als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690 vom 1. September 2020 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Singapur, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Republik Singapur wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Singapur ab. Die uneingeschränkte Einreise nach Singapur ist derzeit nur Inhabern von Daueraufenthaltstiteln („Permanent Residents“) gestattet. Inhaber von längerfristigen Aufenthaltstiteln dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden einreisen. Alle Einreisenden müssen vor Antritt der Reise online eine Gesundheitserklärung ausfüllen. Nach der Einreise muss eine 14-tägige Quarantäne absolviert werden, mit der auch ein verpflichtender COVID-19-Test verbunden ist, dessen Kosten die Reisenden selbst tragen. Die Quarantäne ist in speziellen kostenpflichtigen Einrichtungen („dedicated facilities“) zu verbringen, die Kosten hierfür sind ebenfalls von den Reisenden zu tragen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Singapur als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der singapurischen Regierung und den zuständigen japanischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Singapurs zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die singapurischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 einschließlich ihrer Unterfragen werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Singapur mit der singapurischen Regierung und den singapurischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

In Singapur muss beim Betreten und Verlassen von Geschäften, Malls, Restaurants und Dienstleistungsbetrieben ein „Safe-Entry“-QR-Code zur Registrierung genutzt werden. Es besteht die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Hinsichtlich der singapurischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland singapurischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Maßgeblich für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und damit auch von singapurischen Staatsangehörigen sind die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ vom 30. Juni, 16. Juli, 30. Juli sowie vom 7. August 2020. Hiernach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Dies umfasst Personen, die in diesen Drittstaaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese sogenannte „Positivliste“ wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Empfehlung wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Der Rat der Europäischen Union hat Singapur bislang nicht in die Positivliste aufgenommen, so dass die bisherigen Einreisebeschränkungen fortgelten. Personen, die in Singapur ansässig sind, dürfen mithin nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zu Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Die Covid-19-bezogene Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen gilt seit 1. Oktober 2020 grundsätzlich für alle Gebiete, die von der Bundesregierung als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, eingestuft worden sind.

Es wird fortlaufend geprüft, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Risikogebiete einzustufen sind.

8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Singapur?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Singapur ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.